

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2019

Nr. 2

Inhalt:

| | |
|--|----|
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018; | |
| hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main | 30 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018; | |
| hier: Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main | 34 |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018; | |
| hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2019 | 44 |
| Personalnachrichten | 46 |
| Stellenausschreibungen | 56 |

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE
DES VERSORGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE HESSEN**

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018;
hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**Geschäftsordnung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
beschlossen in der Kammerversammlung vom 12. Juli 1969
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung
vom 2. November 2018
auf Grundlage von § 89 Abs. 3 BRAO¹**

I. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kammerversammlung

1. Ordentliche Kammerversammlung

- a) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Die ordentliche Kammerversammlung soll nach Möglichkeit im November eines jeden Jahres, spätestens aber bis 28. Februar des nächsten Jahres stattfinden.
- b) Die Kammerversammlung soll am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie an einem anderen Ort des Kammerbezirks abgehalten werden.
- c) Der Präsident beruft die Kammerversammlung schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder durch öffentliche Einladung in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Absendung der Einladung. Er kündigt den Termin der Kammerversammlung in derselben Form oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer spätestens drei Monate vor dem Termin der Kammerversammlung an.
- d) Der Präsident setzt die Tagesordnung der Kammerversammlung fest. Vorschläge für die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Kammerversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnete Vorschläge müssen, andere können in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- e) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Den Angestellten der Rechtsanwaltskammer kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit gestatten. Außerdem kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit von Gästen zulassen, wenn die Kammerversammlung nicht widerspricht.

2. Außerordentliche Kammerversammlung

- a) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 5 % der Mitglieder (Stand 31. Dezember des vergangenen Jahres) es gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beantragen.
- b) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Kammerversammlungen die Vorschriften für die ordentliche Kammerversammlung mit Ausnahme von II 1. c) Satz 3 und II 1. d) Satz 2 und 3 sowie mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

3. Durchführung der Kammerversammlung

- a) Die Kammerversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit in der Versammlung gerügt wird. In diesem Fall ist eine neue Kammerversammlung einzuberufen, bei der die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden kann; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- b) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Jeder Teilnehmer hat den Nachweis seiner Kammerzugehörigkeit zu führen und ist in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- c) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums, im Falle der Verhinderung des gesamten Präsidiums das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz in der Kammerversammlung.
- d) Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.
- e) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er erteilt und entzieht das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch an die Kammerversammlung zu, die darüber anschließend ohne Erörterung beschließt.
- f) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und ein etwaiger Berichterstatter das Wort.

- g) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, gegebenenfalls sämtliche dazu gestellte Anträge. Über die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Anträge entscheidet der Vorsitzende. Vor der Abstimmung ist der schriftlich niedergelegte, vom Antragsteller unterzeichnete Antrag vom Vorsitzenden zu verlesen, wenn die Kammerversammlung hierauf nicht verzichtet.
- h) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich und geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder diesem Antrag zustimmt. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 der abgegebenen – nicht der anwesenden – Stimmen) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
- i) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler bestellen.
- j) Über den Verlauf der Kammerversammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer verhindert, wird er durch das an Lebensjahren jüngste anwesende Mitglied des Präsidiums vertreten.

III. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus 37 Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann eine andere Zahl der Vorstandsmitglieder festsetzen. Solange der Vorstand aus 37 Mitgliedern besteht, gehören
 - 6 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
 - 4 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,
 - 3 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Gießen,
 - je 2 Mitglieder den Landgerichtsbezirken Hanau und Limburg,
 - und 20 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main an.

Bei einer Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder oder der Landgerichtsbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke gewahrt wird. Jeder Landgerichtsbezirk soll mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten sein.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt nach der „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main“ vom 02.11.2018.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird es für den Rest seiner Amtszeit durch das Nachrücken des mit der höchsten Stimmzahl bei der letzten Wahl nicht gewählten Bewerbers aus dem entsprechenden Landgerichtsbezirk ersetzt, der dort noch seinen Kanzleisitz hat. Gibt es keinen Bewerber nach S.1, so entscheidet der Vorstand, ob eine Nachwahl stattfindet. § 69 Abs.3 BRAO bleibt unberührt.

IV. Haushalt und Rechnungsprüfung

Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer, sowie über die Verwaltung des Vermögens wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgeprüft, die die Kammerversammlung – zugleich mit Vertretern für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO erstattet.

Wenn die Kammerversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht stattfindet, ist der Schatzmeister ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplans durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und dabei notfalls das Vermögen der Kammer anzugreifen.

V. Bildung von Abteilungen

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.

VI. Einsichtnahme in Protokolle

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle über die Kammerversammlungen auf der Geschäftsstelle der Kammer einzusehen.

VII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Kammerversammlung in Kraft und wird im Justizministerialblatt für Hessen und in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

VIII.

Beschlüsse der Kammerversammlung werden in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

Vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, beschlossen durch die Kammerversammlung am 2. November 2018, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 06. Dezember 2018

(Dr. Griem)
Präsident der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018;
hier: Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Wahlordnung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main (nachfolgend auch „Kammer“) in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl nach nachfolgenden Vorschriften gewählt (§§ 64 Abs. 1 S. 1 und 3, 68 Abs. 1 S. 1 BRAO). Die Wahl erfolgt getrennt nach Landgerichtsbezirken gemäß Abschnitt III. 1. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main („GO“).

(2) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl).

(3) In den Vorstand sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind, den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ausüben und bei denen keine Ausschlussgründe gemäß § 66 BRAO vorliegen.

(4) Die Wählbarkeit für den einzelnen Landgerichtsbezirk gemäß Abschnitt III. 1. GO richtet sich nach dem Hauptsitz der Kanzlei oder im Falle einer Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO nach dem zuletzt unterhaltenen Kanzleisitz.

(5) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(6) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gemäß § 68 BRAO i.V.m. Abschnitt III. 1. GO zu wählen sind.

(7) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen für den jeweiligen Wahlbezirk auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), auf dem Postweg oder in den Kammermitteilungen „Kammer Aktuell“.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der aus drei Mitgliedern der Kammer besteht.

(2) Der Vorstand der Kammer wählt rechtzeitig die Mitglieder des Wahlausschusses sowie drei Stellvertreter. Dabei dürfen nicht alle Mitglieder und nicht alle stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses dem Vorstand entstammen. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, wird der Wahlausschuss durch die / den Lebensälteste(n) der Stellvertreter ergänzt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter.

(4) Die Bewerbung bei der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses mit seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, scheidet er aus dem Wahlausschuss aus.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit entsprechend § 76 BRAO verpflichtet.

(6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Kammer.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 der Entschädigungsordnung der Kammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder für jedes verhinderte Mitglied ein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand der Kammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft und Unterstützung zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer heranziehen. Diese sind entsprechend § 76 BRAO vom Wahlleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Terminplan

(1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

(2) Der Terminplan soll nach dem Kalender insbesondere festlegen:

- a) Beginn und Dauer der Auslegung des Verzeichnisses der als wahlberechtigt angesehenen Mitglieder der Kammer („Wählerverzeichnis“, vgl. § 6); die Dauer soll zwei Wochen nicht unterschreiten;
- b) den letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen („Schlusstermin“). Zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung (vgl. § 5) und dem Schlusstermin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zwischen der Feststellung des abschließenden Wählerverzeichnisses (vgl. § 7 Abs. 3) und dem Schlusstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen;
- c) das Ende der Wahlzeit („Wahlende“), wobei zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlende mindestens fünf Wochen liegen sollen. Bei der Festlegung des Wahlendes soll der Wahlausschuss neben der Frist nach Satz 1 in angemessenem Umfang auch den Zeitaufwand für die von ihm nach dem Schlusstermin unverzüglich durchzuführende Prüfung der Wahlvorschläge (vgl. § 9 Abs. 2), die Mitteilung von Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (vgl. § 9 Abs. 2 und 4) und die Fertigung der Wahlunterlagen nach Abschluss der Prüfung der Wahlvorschläge (vgl. § 9 Abs. 5) berücksichtigen;
- d) den Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. §§ 12 Abs. 1 bzw. 17 Abs. 1).

§ 5 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Kammer gemäß § 1 Abs. 9.

(2) Der Wahlausschuss macht das Wahlende sowie Zeit und Ort für die Auslegung des Wählerverzeichnisses mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (§ 7 Abs. 1) und die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder bekannt.

(3) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf den Schlusstermin nach § 8 Abs.2 auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Es kann auch elektronisch geführt werden. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit

Familiennamen, Vornamen, Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BRAO und der Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Im Falle von Rechtsanwaltsgesellschaften sind neben der Firma und der Adresse der oder die Geschäftsführer aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Kammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Kammermitglieder zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der Entscheidung über erhobene Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

(2) Wahlvorschläge sind über die Geschäftsstelle der Kammer spätestens bis zum Schlusstermin schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzlei-anschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge und Fertigung der Wahlunterlagen

(1) Die Geschäftsstelle der Kammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Schlusstermin. Hierzu ist ihm Einsicht in die Personalakten der Bewerber zu gewähren (§ 3 Abs. 4). Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, unterteilt nach Wahlbezirken.

(4) Zugelassene Wahlvorschläge werden den Bewerbern mitgeteilt.

(5) Nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

II. Briefwahl

§ 10 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) den Stimmzetteln, die nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleiort enthalten,
- b) einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag und
- d) einem Wahlausweis, der die Kanzleiinschrift des wahlberechtigten Kammermitglieds und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(2) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt mit einfachem Brief an alle wahlberechtigten Kammermitglieder an die im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer registrierte Anschrift unter Hinweis auf das Wahlende.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Für jeden in III. 1. der GO der Kammer bestimmten Bezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Bewerber aus diesem Bezirk zu wählen sind. Für jeden Bewerber zur Vorstandswahl kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet das wahlberechtigte Kammermitglied auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem es seine Stimme geben will, in unmissverständlicher Weise.

(3) Das wahlberechtigte Kammermitglied gibt seine Stimme in der Weise ab, dass es im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den unterschriebenen mit Ort und Datum versehenen Wahlausweis und den verschlossenen inneren

Stimmzettelumschlag mit dem oder den ausgefüllten Stimmzetteln so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Wahlende vorliegt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.

(2) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Wahlende ungeöffnet unter Verschluss zu halten.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest, öffnet diese und prüft die Ordnungsgemäßheit des Wahlausweises und hakt das wahlberechtigte Kammermitglied im Wählerverzeichnis ab.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs gesondert und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(5) Sofern

- a) der Wahlbriefumschlag Stimmzettel enthält, der/die nicht in einen verschlossenen Stimmzettelumschlag eingelegt wurde/n, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Stimmzettelumschlag als verschlossen gilt,
- b) der Wahlbriefumschlag mehr als einen Stimmzettelumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder
- c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Wahlbriefumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimmabgabe ist ungültig.

(6) Zur Wahrung der Anonymität wird der Stimmzettelumschlag dem Wahlbriefumschlag entnommen, von diesem getrennt und anschließend geöffnet.

(7) Sofern

- a) ein Stimmzettel mehr Wahlmarkierungen enthält als Bewerber zu wählen sind,
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Jeder zusätzliche Vermerk auf dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 2) macht diesen ungültig.

(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Die Auszählung ist für Kammermitglieder öffentlich.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

III. Elektronische Wahl

§ 13 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder auf dem Postweg an die wahlberechtigten Mitglieder der Kammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Kammermitglieds am Wahlportal.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Kammermitglied möglich. Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Kammermitglied am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 14 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Kammermitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und ein etwaiges elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Kammermitglieder, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

(8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie gegen Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuche geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Kammermitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum wahlberechtigten Kammermitglied möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung hat in geeigneter Weise verschlüsselt zu erfolgen. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Über die Erfüllung der in § 14 und diesem § 15 festgelegten technischen Anforderungen soll dem Wahlausschuss eine Bestätigung des Anbieters des Systems vorgelegt werden.

§ 16 Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3) Lassen sich Störungen nicht beheben, kann der Wahlausschuss entscheiden, dass die elektronische Wahl abgebrochen und per Briefwahl neu gewählt wird.

(4) Störungen im Sinne der vorstehenden Absätze, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Wahlende ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.

(2) Der Wahlausschuss veranlasst dazu die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von den bei der Stimmauszählung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 18 Wahl Niederschrift

(1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer,
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
- c) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder und der Wähler,
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
- e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Kammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis gemäß § 1 Abs. 9.

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 02.11.2018 in Kraft.

Vorstehende Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, beschlossen durch die Kammerversammlung am 2. November 2018, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 06. Dezember 2018

(Dr. Griem)
Präsident der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018;
hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2019

Beitragsordnung 2019

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 260,00 Euro und ist bis spätestens 30. April 2019 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2019 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr der Säumniszuschlag.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 Euro pro Monat.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2019 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.
- d) Zusätzlich zum Beitrag a) ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2019 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, die hälftige von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage von 52,00 Euro mithin 26,00 Euro für das Geschäftsjahr 2019 ebenfalls bis spätestens 30. April 2019 zu zahlen. Sollte die hälftige Umlage von 26,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2019 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Umlage erhoben.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

- g) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- h) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 Euro,
Zulassung Syndikusrechtsanwalt 200,00 Euro,
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit 200,00 Euro,
Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 Euro,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds 160,00 Euro,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 Euro,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK 30,00 Euro,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK 150,00 Euro,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters 25,00 Euro.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2019, beschlossen durch die Kammerversammlung am 2. November 2018, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 06. Dezember 2018

(Dr. Griem)
Präsident der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

- zum Regierungsobererrat: Regierungsrat Andreas Ebert
- zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Melanie Fuchs
- zur Justizinspektorin:
- Alissa Auth
 - Sarah Berneaud
 - Daniela Fritsch
 - Nora Hammer
 - Monika Rühl
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizinspektor:
- Nick Fischer
 - Nils Geiser
 - Maik Gottwald
 - Leonid Schmidt
 - Jonas Seidel
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Justizinspektorin Nicole Henritzi

Versetzt wurde

- von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an
- das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden: Justizamtman Ralf Laupp
 - die Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn: Justizinspektorin Anna-Maria Leber
 - das Amtsgericht Frankfurt am Main: Justizinspektor Felix Lander

Ausgeschieden ist

- wegen Ruhestand: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Gretel Diehl

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Nadine Wörner

zur Justizinspektorin:

- Annika Friedrich
unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen
Justizdienst Nadine Schwab

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Justizinspektorin Tuong Vi Wickler

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Dr. Linda Schlegel in
Frankfurt am Main
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Amtsrat: Amtmann Özkan Yildirim in Frankfurt am Main

zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Sonja Lammertz in Fulda

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Melanie Hausdörfer in
Gießen
- Justizinspektorin Bettina Teuber in Hanau

zum Justizoberinspektor: Justizinspektor Gerald Dorn in Frankfurt am
Main

zur Oberinspektorin:

- Inspektorin Jeanette Kiefer in Darmstadt
- Inspektorin Nadine Czech in Gießen

zum Oberinspektor: Inspektor Oliver Wern in Gießen

zur Justizinspektorin: Amtsinspektorin Bettina Teuber in Hanau

zum Justizinspektor: Amtsinspektor Gerald Dorn in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Justizinspektorin Lisa Feller in Darmstadt
- Inspektorin Margerita Haug in Darmstadt
- Inspektorin Michaela Helmer in Darmstadt
- Inspektorin Liliana Perricone in Frankfurt am
Main

Ausgeschieden ist

wegen Entlassung: Oberamtsrätin Monika Sommer in Limburg a. d. Lahn

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Thomas Wolf in Marburg
- Oberamtsrätin Ilse Ottilie Antonie Rodegro-Habel in Limburg a. d. Lahn

Staatsanwaltschaften**Ernannt wurde**

zur Leitenden Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts:

Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft Christina Kreis

zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Matthias Franz in Frankfurt am Main
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zur Justizinspektorin:

Marina Kelch in Darmstadt
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Justizinspektorin Vera Otto in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Johannes Purbs in Darmstadt

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft Fulda an das Amtsgericht Fulda:

Justizoberinspektorin Annabelle Will

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft Jürgen Müller-Brandt in Kassel

Amtsgerichte**Ernannt wurde**

zum Richter am Amtsgericht:

Richter auf Probe Dr. Philip Schwarz in Kassel
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

- zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Petra Sadony-Becker in Wiesbaden
- zum Oberamtsrat: - Amtsrat Klaus Glaser in Bad Hersfeld
 - Amtsrat Oliver Sann in Gießen
- zur Amtsrätin: Justizamtfrau Karin Sander in Rüdesheim am Rhein
- zum Amtsrat: Justizamtmann Thorsten Opfermann in Offenbach am Main
- zur Justizamtfrau: - Justizoberinspektorin Marion Kautzsch in Bad Hersfeld
 - Justizoberinspektorin Susan Röhm in Gießen
 - Justizoberinspektorin Kerstin Schmittel in Lampertheim
 - Justizoberinspektorin Magdalena Hartmann in Offenbach am Main
 - Justizoberinspektorin Claudia Teichmann in Wiesbaden
- zur Justizoberinspektorin: - Justizinspektorin Christina Schmauch in Fritzlar
 - Justizinspektorin Cathrin Simmer in Gießen
 - Justizinspektorin Melanie Koch in Hünfeld
 - Justizinspektorin Jutta Merten in Kassel
- zum Justizoberinspektor: - Justizinspektor Björn Hrivula in Offenbach am Main
 - Justizinspektor Marc Koch in Rüdesheim am Rhein
 - Justizinspektor Christian Marksteiner in Wiesbaden
- zur Justizinspektorin: - Ayleen Betz in Darmstadt
 - Alexandra Klitzsch in Darmstadt
 - Franziska Kipper in Frankfurt am Main
 - Hannah Lauer in Groß-Gerau
 - Michaela Heyden in Königstein im Taunus
 - Antonia Schwalm in Offenbach am Main
 - Julia Kehlenbach in Seligenstadt
 alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
 - Amtsinspektorin Jutta Merten in Kassel
 - Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Mareike Broschke in Offenbach am Main

zum Justizinspektor:

- Marc Bullmann in Wiesbaden
 - Alexander Werner in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- Justizhauptsekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Manuel Hudec in Frankfurt am Main
 - Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Marco Schwan in Offenbach am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Justizinspektorin Ina Seuthe in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektorin Janin Heßler in Büdingen
- Justizinspektorin Christina Braunstein in Darmstadt
- Justizinspektorin Jasmin Sauer in Darmstadt
- Justizinspektorin Anna Maul in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Jessica Moldenhauer in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Stefanie Nebe in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Carolin Schweiger in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Lisa Ochs in Gießen
- Justizinspektorin Monique Knell in Groß-Gerau
- Justizinspektorin Yasmin Feik in Hanau
- Justizinspektorin Anna-Lena Schad in Hanau
- Justizinspektorin Katharina Gutjahr in Idstein
- Justizinspektorin Sabrina Brauer in Kirchhain
- Justizinspektorin Alexandra Gesche in Königstein im Taunus
- Justizinspektorin Svenja Ludwig in Königstein im Taunus
- Justizinspektorin Lena Bärwald in Korbach
- Justizinspektorin Jasmin Platt in Korbach
- Justizinspektorin Tamara Becker in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Sabrina Schlegel in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Sarah Ruppert in Rüdesheim am Rhein
- Justizinspektorin Nathalie Degenhardt in Rüsselsheim
- Justizinspektorin Sabine Haas in Schwalmstadt
- Justizinspektorin Lisa Siemon in Wiesbaden

- Justizinspektor Dominik Hildenbrand in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektor Oliver Maaß in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektor Alexander Lotz in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Julian Meckel in Frankfurt am Main

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Groß-Gerau an das Amtsgericht Darmstadt:

Oberamtsrat Andreas Lang

von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Magdeburg:

Justizinspektorin Jana Sachs

von dem Amtsgericht Michelstadt an das Amtsgericht Dieburg:

Justizinspektorin Andrea Vogt

von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main:

Justizinspektor Alexander Lotz

von dem Amtsgericht Büdingen an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main:

Justizinspektor Frank Röder

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht Udo Merle in Büdingen
- Oberamtsrätin Angelika Sulzbach in Darmstadt
- Oberamtsrätin Carmen Heitzenröder in Frankfurt am Main
- Oberamtsrat Hans-Joachim Neef in Dillenburg
- Amtsrätin Christa Pfeifer in Dieburg
- Amtsrätin Adele Spiegel-Baba in Frankfurt am Main
- Amtsrätin Brigitte Elsässer in Offenbach am Main
- Justizamtfrau Felicitas Lamm in Bad Hersfeld

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurde

zur Obersekretärin im JVD:

- Obersekretärinwärterin im JVD Veronica Colic, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärinwärterin im JVD Corinna Hermel, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärinwärterin im JVD Manuela Temme, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärinwärterin im JVD Kim Romanowski, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Obersekretär im JVD:

- Obersekretärinwärter im JVD Marcel Kratz, Butzbach
 - Obersekretärinwärter im JVD Adrian Wörtche, Dieburg
 - Obersekretärinwärter im JVD Sasa Kostadinov, Frankfurt am Main I
 - Obersekretärinwärter im JVD Jens Landefeld, Fulda
 - Obersekretärinwärter im JVD Benjamin Weiss, Gießen
 - Obersekretärinwärter im JVD Jan-Philipp Umbach, Kassel I
 - Obersekretärinwärter im JVD Tobias Feit, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Obersekretärinwärter im JVD Sascha Ulrich, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Obersekretärinwärter im JVD Christopher Blumenauer, Schwalmstadt
 - Obersekretärinwärter im JVD André Schiemann, Schwalmstadt
 - Obersekretärinwärter im JVD Roman Schwalm, Schwalmstadt
 - Obersekretärinwärter im JVD Adrian Szombierski, Weiterstadt
 - Obersekretärinwärter im JVD Edgar Wagner, Wiesbaden
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Oberwerkmeister:

- Handwerksmeister Christian Möller, Rockenberg
 - Beschäftigter Roman Rekling, Weiterstadt
- unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

- zur Krankenschwester: Beschäftigte im Krankenpflagedienst Daphne Reifenberg, Frankfurt am Main I unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Krankenpfleger: Gesundheits- und Krankenpfleger Alexander Ickes, Kassel I unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Obersekretäranwärterin im JVD:
- Beschäftigte im JVD Dimitra Filippidou, Frankfurt am Main III
 - Beschäftigte im JVD Tatjana Rühl, Frankfurt am Main III
 - Beschäftigte im JVD Mareike Betz, Hünfeld alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- zum Obersekretäranwärter im JVD:
- Beschäftigter im JVD Tim Göttmann, Dieburg
 - Beschäftigter im JVD Samir Fuad Ammary, Frankfurt am Main I
 - Beschäftigter im JVD Nils Robin Hansen, Frankfurt am Main I
 - Beschäftigter im JVD Jens Huber, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
 - Beschäftigter im JVD Andreas Scherer, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
 - Beschäftigter im JVD Marcel Kramm, Fulda
 - Beschäftigter im JVD Petrek Youssef, Gießen
 - Beschäftigter im JVD Niklas Laufer, Hünfeld
 - Beschäftigter im JVD Philipp Blum, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Beschäftigter im JVD René Tröltzsch, Rockenberg
 - Beschäftigter im JVD Matthias Kusnezow, Weiterstadt
 - Sascha Becker, Schwalmstadt
 - Roland Schwabenland, Schwalmstadt
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Regierungsrat Michael Moor, Hünfeld
- Psychologierätin Michaela Schäfer, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretärin im JVD Alina Geier, Weiterstadt

- Krankenschwester Natalia Leinweber, Kassel I
- Krankenschwester Elisabeth Richter, Kassel I
- Krankenschwester Sabine Decker, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Stefan Laupus, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Patrick Schnatz, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Markus Weise, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Marc Debus, Kassel I
- Obersekretär im JVD Gerrit Reinke, Kassel I
- Obersekretär im JVD Bernhard Müller, Limburg a. d. Lahn

Versetzt wurde

von der JVA Dieburg an die JVA Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -:

Regierungsobererrat Günter Kowalski

von der JVA Weiterstadt an die JVA Dieburg:

Regierungsrat Maximilian Scharfenberger

von der JVA Wiesbaden an das H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -:

Psychologierat Dr. Kim Stalbovs

von der JVA Hünfeld an die JVA Fulda:

Oberamtsrat Karsten Koudela

von der JVA Frankfurt am Main III an die JVA Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -:

Amtsärztin Kerstin Heinz

von der JVA Frankfurt am Main III an das H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -:

Amtfrau Monika Näther

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Oberamtsrat Dr. Peter Anton Milde, Frankfurt am Main I
- Amtmann Lothar Ditter, Schwalmstadt
- Amtmann Andreas Hagen, Wiesbaden
- Oberinspektor Josef Eberhard Manz, Schwalmstadt
- Technischer Oberinspektor Martin Schrom, Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Hartmut Kempf, Frankfurt am Main I

- Amtsinspektor im JVD Harald Schneider, Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Claus Schmidt, Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Andreas Brück, Rockenberg
- Amtsinspektor im JVD Lothar Lucke, Wiesbaden
- Betriebsinspektor Lothar Heinrich Adams, Rockenberg
- Hauptsekretär im JVD Horst Hasenpflug, Schwalmstadt

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zum Notar:

Rechtsanwalt Dr. Christian Alfred Franz
Ferdinand Brom in Oberursel (Taunus)

Ausgeschieden ist

a) auf eigenen Antrag:

- Notarin Mechthild Katharina Stamm-Lauer, Wächtersbach, mit Ablauf des 31.12.2018
- Notar Dr. Ulrich Otto Paul Friedemann Jacob, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2018

b) aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notar Dr. Heinrich Geddert, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2019
- Notar Erwin Frank-Conny Kreker, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.01.2019
- Notar Johannes Heinrich Orth, Fulda, mit Ablauf des 31.01.2019
- Notar Dr. Wolf Schiller, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2019

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.
3. Bei dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn ist ab 1. Juli 2019 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens sehr gutes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

4. Die **Funktion einer der beiden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2019 neu zu besetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Staatsanwaltschaften

5. Die **Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den staatsanwaltlichen Dienst** ist mit Wirkung vom 30. März 2019 neu zu besetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

- zu **Nr. 1 und 2** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz;
- zu **Nr. 3** binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn;
- zu **Nr. 4 und 5** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden
ISSN 0022-7064

Redaktion und Abonnement:

Frau Paulmichl • Tel. (0611) 32 27 28 • Fax (0611) 32 27 63 • jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2019** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei den Justizvollzugsanstalten Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de) wenden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.